

(bitte Rückseite beachten!)

Veranstalter:	
Vorname:	
Name:	
Str., Haus-Nr.	
Plz, Ort	
Tel.	
E-Mail:	
Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung	Am: / von - bis: _____ findet im: _____ von: _____ Uhr bis _____ Uhr eine öffentliche Veranstaltung statt
Art der Veranstaltung	(z.B. Tanz, Unterhaltungsmusik, Geselliges Vergnügen, Konzert, sonst. Veranstaltung) _____ Es werden bis zu _____ Personen zugelassen.
Art der Musikdarbietung	Musiker <input type="radio"/> Tonträger <input type="radio"/> andere <input type="radio"/> _____
Größe des Raumes: _____ Platzzahl: _____ _____ qm _____	
<b>Eine Meldung an die GEMA erfolgt seitens der VG Uffenheim nicht!</b>	
<b>Die Musikdarbietung ist vom Veranstalter spätestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der GEMA anzumelden (www.gema.de)</b>	
_____ , _____ Ort, Datum	_____ Unterschrift

Der Eingang der Anzeige am:

wird bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Gemeinde-  
behörde:

i.A. \_\_\_\_\_

Gaststättenkonzession liegt vor

ja

I. Anzeigender

nein

II. Polizei Bad Windsheim

III. zum Akt

## Auflagen

1. Der Veranstaltungsort muss den bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen.
2. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Lokal und den dazugehörigen Räumen hat der Veranstalter zu sorgen.  
Zu diesem Zweck sind Ordnungskräfte gemäß Art. 19 LStVG zustellen. Und zwar \_\_\_\_\_ Ordnungskräfte!  
Bei gestattungsrechtlichen Anordnungen werden die Ordnungskräfte im Bescheid erlassen.  
Die Kosten hierfür hat der Veranstalter zu tragen.
3. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit – JÖSchG – vom 27.07.1957, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.1985 – BGBI | S. 425).
4. Die umseitig begrenzte Dauer der Veranstaltung darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat für eine so rechtzeitige Einstellung der Musik besorgt zu sein, dass die Überschreitung der Sperrstunde vermieden wird. Durch die Veranstaltung darf die Nachtruhe der In- und Umwohner nicht gestört werden.
5. Sicherheitsorganen ist jederzeit unentgeltlich Zutritt zu gewähren.
6. Den Vorschriften über gemeindliche Abgaben ist Rechnung zu tragen.
7. Antragssteller hat vor der Gemeindebehörde unterschriftlich zu erklären, dass er sich vorstehenden Auflagen unterwirft und die etwa entstehenden Kosten der Überwachung übernimmt.  
(Siehe Unterschriftenleistung auf Blatt 1)

**Auf die Verpflichtung zum Erwerb des Musikaufführungsrechtes über die GEMA wird verwiesen.**

### Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730),  
zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149)

#### § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

sind Kinder Personen, die noch

1. nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

#### § 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs.1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

#### § 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

#### § 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

#### § 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche ,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

3. weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem für Kinder und Jugendliche

1. unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Phantasiebezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.